



Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)

Stand 14.06.2017

Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)

beschlossen von der Kammerversammlung der PKN
am 12.03.2003, geändert durch Beschluss der
Kammerversammlung, am 29.04.2017

Präambel

Aufgrund § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Nr. 1 lit.
e des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in
der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S.
301) hat die Kammerversammlung der Psychothera-
peutenkammer Niedersachsen in ihrer Sitzung am
12. März 2003 folgende Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Kostensatzung) beschlossen:

§ 1

Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
(PKN) erhebt für diejenigen Amtshandlungen, die in
der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu dieser Kosten-
ordnung aufgeführt sind, die dort festgelegten Ge-
bühren von den Kammermitgliedern, die diese Amts-
handlungen beantragt oder sonst zu diesen Anlass
gegeben haben.

§ 2

Entstehen der PKN bei ihren Amtshandlungen not-
wendige Aufwendungen, die nicht durch das Gebüh-
renverzeichnis abgedeckt sind, so kann sie sich von
Kammermitgliedern, die diese Amtshandlungen
beantragt oder sonst zu diesen Anlass gegeben
haben, die Aufwendungen als Auslagen erstatten
lassen.

§ 3

Wird der Antrag auf eine gebührenpflichtige Amts-
handlung abgelehnt oder vor Abschluss der Amts-
handlung zurückgenommen, so ist die für diese
Amtshandlung vorgeschriebene Gebühr zu entrich-
ten. Sie kann jedoch bis auf ein Viertel des vollen
Betrages ermäßigt werden.

§ 4

Im Übrigen gilt für die Erhebung von Gebühren und
Auslagen (Kosten) durch die PKN das Niedersächsi-
sche Verwaltungskostengesetz entsprechend.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bereitstellung
auf der Internetseite der Kammer in Kraft.

Die Kammerversammlung der Psychotherapeuten-
kammer Niedersachsen hat die vorstehende Kosten-
ordnung am 29.04.2017 beschlossen.
Hannover, den 14.06.2017

Roman Rudyk

Präsident der Psychotherapeutenkammer Nieder-
sachsen

Anlage:

Gebührenverzeichnis zur Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Nieder- sachsen

- 1.1 Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen,
Fortbildungszertifikate und Ausweisen: € 5,-- bis
€ 25,--.
- 1.2 Akkreditierung, Anerkennung von nicht akkredi-
tierten Veranstaltungen für die Fortbildungs-
punkte und Ernennungsurkunden (z.B. im Fort-
bildungs- Gutachterbereich): € 25,-- bis € 300,--.
2. Kosten im berufsrechtlichen Ermittlungsverfah-
ren: € 100,-- bis 1.000,--.
3. Mahnverfahren über rückständige Beitrags- und
Kostenforderungen:
Die Mahngebühr beträgt pauschal € 5,--. Dar-
über hinaus wird ein Säumniszuschlag in Höhe
von € 15,-- erhoben. Darüber hinaus hat das
Kammermitglied weitere Verzugskosten zu tra-
gen.
4. Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine
Entscheidung der PKN,
 - 4.1 wenn die angefochtene Entscheidung gebüh-
renpflichtig ist: das Eineinhalbfache der Gebühr
für die angefochtene Entscheidung,
 - 4.2 wenn die angefochtene Entscheidung gebüh-
renfrei ist: € 25,--.

5. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene halbe Stunde: € 40,--.
6. Berechtigung zum Führen einer Zusatzbezeichnung.
 - 6.1 Anerkennung ohne Durchführung einer mündlichen Prüfung: € 200,--.
 - 6.2 Anerkennung einschließlich der Durchführung einer mündlichen Prüfung: jeweils € 500,--.
 - 6.3 Ausstellung der Urkunde über die Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung: € 25,--.
 - 6.4 Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung: € 200,--.
7. Befugnis zur Weiterbildung
 - 7.1 Ermächtigung zur Weiterbildung je Weiterbildungsteil: € 150,--.
 - 7.2 Eintragung in das Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Psychotherapeuten und Ausstellen der Bescheinigung über die Weiterbildungsbefugnis je Weiterbildungsteil: € 25,--.
 - 7.3 Widerruf oder Rücknahme der Ermächtigung: € 150,--.
8. Weiterbildungsstätten
 - 8.1 Zulassung als Weiterbildungsstätte je Weiterbildungsteil: Die Gebühr richtet sich nach der für den Antrag auf die Zulassung aufgewendeten Arbeitszeit und beträgt je angefangene halbe Stunde € 40,--.
 - 8.2 Eintragung in das Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten (§ 6 Abs. 9 WBO) und Ausstellen der Bescheinigung über die Zulassung je Weiterbildungsteil: € 25,--.
 - 8.3 Widerruf oder Rücknahme der Zulassung: € 350,--.